Neuerlass einer Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe hat am 11. Dezember 2001 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung wird entsprechend Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachfolgend bekanntgemacht:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinbergguppe.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gachenbach
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen. Die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

§ 2

Verbandsmitglieder

- Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Aresing und Gachenbach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –KommZG) bleibt unberührt.

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder ohne die Gemeindeteile Oberlauterbach und Niederdorf der Gemeinde Aresing.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Der Zweckverband kann andere Gemeinden, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, nach Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit Trink-, Brauch und Löschwasser versorgen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1) die Verbandsversammlung
- 2) der Verbandsvorsitzende

A. Die Verbandsversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im übrigen bemißt sich die Zahl der Verbandsräte nach der Einwohnerzahl jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied mit mehr als 600 Einwohner hat das Recht je angefangene weitere 600 Einwohner einen zusätzlichen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgebend sind die vom Bayer. Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen am 31.12. des jeweils vorhergegangenen Jahres.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren 1. Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten 1. Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; (Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt) Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, oder falls ein solcher noch nicht bestellt ist, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammmlung angehören.
- (5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.

- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dingenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unter der Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Art. 52 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

89

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb 4 Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt, übt der 1. Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Folgende Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:
- änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss nach Art. 44 KommZG
- b) Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 46 KommZG

Die Beschlussfassung über folgende Beratungsgegenstände bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:

- a) Sonstige Satzungsänderungen
- b) Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 45 Abs. 2 KommZG
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Verhandlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Schriftführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein soll. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung über den Wirtschaftsplan (der den Vermögensplan, den Erfolgsplan, den Finanzplan, einen Stellenplan und eine Stellenübersicht enthält), über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
- 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen
- 7. die Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters
- 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
- 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- 11. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbandes:
- 12. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
- 13. die Beschlussfassung über die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung vorgeschlagenen Gegenstände.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
 - 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 - den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.000,00 Euro mit sich bringen (bis zu Verpflichtungen in Höhe von 1.000,00 Euro ist der Verbandsvorsitzende zuständig;
 - 3. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Auslagen eine pauschale Entschädigung.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten pro Sitzung eine Sitzungspauschale. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgesetzt. Reisekostenvergütung wird darüber hinaus aus Anlass einer Verbandsversammlung nicht gewährt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen entstandenen Verdienstausfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalles ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Die Höhe der Entschädigung und des Sitzungsgeldes wird durch die Verbandsversammlung zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode festgesetzt.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem KommZG ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Insbesondere ist er berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 15

Geschäftsstelle und Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband muss eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt bei Bedarf einen Geschäftsleiter. Wird keiner bestellt, wird die Geschäftsstelle vom Verbandsvorsitzenden geführt. Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 37 KommZG übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschädet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei Bedarf kann der Zweckverband weiteres Personal einstellen.

III. Wirtschaft- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der §§ 5 – 22, 24 – 25 der Eigenbetriebsverordnung Anwendung (EBV), mit der Maßgabe, dass an Stelle des Werkleiters der Verbandsvorsitzende und an Stelle des Werkausschusses die Verbandsversammlung tritt; sowie die Bestimmung des § 25 EBV über die Abschlussprüfung keine Anwendung finden. Bestimmungen, die nach der EBV in der Betriebssatzung zu treffen sind, sind in der Verbandsversammlung getroffen worden.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu ermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 bekanntgemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Die Gebühren und Beiträge sollen im Rahmen des rechtlich Zulässigen kostendeckend sein.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Einwohner, die der letzten Berechnung der Verbandsräte zugrunde liegt.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Einwohner, die der letzten Berechnung der Verbandsräte zugrunde liegt.

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - (a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - (b) die Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden (Bemessungsgrundlage);
 - (c) der Investitionskostenumlagebetrag, der auf einen Einwohner trifft (Umlagesatz);
 - (d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - (a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfes (Umlagesoll);
 - (b) die Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden;
 - (c) der Betriebskostenumlagebetrag, der je Einwohner trifft (Umlagesatz);
 - (d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wird.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Sind die Umlagen beim Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach der Vorlage örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Jedes Verbandsmitglied entsendet je einen Vertreter in den Prüfungsausschuss.
- (3) Nach der örtlichen Rechnungsprüfung wird der Jahresabschluss durch die Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

<u>Satzungsänderungen</u>

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Zustimmung der einzelnen Verbandsmitglieder ist zu einer Satzungsänderung nicht erforderlich.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder falls eine solche nicht besteht, beim Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Verbandsmitglieder vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen anordnen.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kann die Aufsichtsbehörde keine Schlichtung erreichen, kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.
- (3) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich (Art. 48 Abs. 1 KommZG) für
 - a) die Änderung der Verbandsaufgaben, den Beitritt, den Austritt, den Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
 - b) den Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern;
 - c) die Auflösung des Zweckverbandes.

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Einwohner zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

Schlussbestimmung

Diese Verbandssatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes vom 21.10.1986 i. d. F. vom 13.06.2001 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Gachenbach, den 11.12.2001

Jakob Bitscher

Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe hat am 25.11.2002 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 Abs. 2: Die Sitzungspauschale der Verbandsräte bestimmt sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 11 Abs. 3: Die bestellten Verbandsräte erhalten pro Sitzung eine Sitzungspauschale. Die Höhe richtet sich nach der Entschädigungssatzung. Reisekostenvergütung wird darüber hinaus aus Anlass einer Verbandsversammlung nicht gewährt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen entstandenen Verdienstausfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalles ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 14: Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2002 in Kraft.

Gachenbach, den 25.11.2002

Jakob Bischer

Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe hat am 12. Juni 2001 nachstehende Änderung beschlossen.

§1

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im übrigen bemißt sich die Zahl der Verbandsräte nach der Einwohnerzahl jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied mit mehr als 600 Einwohner hat das Recht je angefangene weitere 600 Einwohner einen zusätzlichen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgebend sind die vom Bayer. Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen am 31.12. des jeweils vorhergegangenen Jahres.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Gachenbach, den 13.06.2001

Jakob Bischer

Verbandsvorsitzender